

Absicherung der Bestattungsvorsorge

Sehr geehrte Treuhandpartner,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Praxis des Bestatters ein durchaus gängiger Fall: Eine Person hat eine Vorsorge mit einem Bestatter vereinbart, in der die dereinstige Bestattung als Gesamtpaket oder durch entsprechende Beratung detailliert für den Einzelfall geregelt wurde. Später kommt diese Person aufgrund ihres Alters unter Betreuung. Plötzlich entscheidet der Betreuer über die Rechtsgeschäfte dieser Person. Er kann die abgeschlossene Vorsorge kündigen. Noch häufiger sind die Fälle, in denen die betreute Person Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss und der Betreuer nicht gegen die Aufforderung des Sozialamts vorgeht, die Bestattungsvorsorge zu kündigen, um den Lebensunterhalt der betreuten Person zu bestreiten.

Selten sind solche Fälle nicht. Mehr als eine Million Menschen stehen in Deutschland unter Betreuung. Es kommt hinzu, dass die Kündigung eines Vorsorgevertrages grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG bietet Ihnen als Treuhandpartnern an, eine größtmögliche Absicherung der Vorsorgeverträge durch den Eintrag in das seit März 2005 bei der Bundesnotarkammer eingerichtete Vorsorgeregister zu erreichen. Zugleich erhält der Vorsorgende durch die Bevollmächtigung des beauftragten Bestatters Gewissheit, dass die von ihm gewünschte Bestattung auch durchgeführt wird.

Wie funktioniert das?

Wie bisher schließt der Bestatter mit dem Vorsorgenden einen schriftlichen Bestattungsvorsorgevertrag ab, der die Wünsche des Vorsorgenden in Form eines Bestattungsauftrages in der Zukunft festhält. (Ein Muster dazu findet sich im Bestatterverzeichnis.) Ergänzend wird die Finanzierung mit einer Einzahlung bei der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG festgelegt. Soweit entspricht dieses Verfahren der bisherigen Abwicklung.

Zusätzlich aber wird nunmehr eine Verfügung (Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung für die dereinstige Bestattung) des Vorsorgenden auf einem entsprechenden Formular, das diesem Schreiben als Muster beigelegt ist, getroffen, mit dem die Eintragung der Vorsorge in das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer durch die Treuhand beauftragt wird. Damit kann jedes Vormundschaftsgericht in Deutschland erkennen, dass durch die vorsorgende Person eine entsprechende Verfügung getroffen wurde. An diese Verfügung vor der Betreuung ist das Vormundschaftsgericht und der Betreuer grundsätzlich gebunden, da der Wille des Betreuten bei der Betreuung zu berücksichtigen ist.

Wie läuft die Eintragung ab?

Sie senden wie bisher den ausgefüllten Treuhandvertrag und **zusätzlich die „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung für die dereinstige Bestattung“** mit den Daten des Vorsorgenden und des Bevollmächtigten sorgfältig ausgefüllt an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, die die Eintragung in das Vorsorgeregister veranlasst. Eine Kopie des Treuhandvertrages sowie eine

Bestätigung der Eintragung in das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erhalten Sie sodann mit der Bitte um Weiterleitung an den Vorsorgenden bzw. für Ihre Akten zurück. Die Berechnung der Registereintragung ist auf dem ersten Kontoauszug der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG vermerkt.

Welche Kosten entstehen?

Die Kosten für die Eintragung in das Vorsorgeregister regeln sich nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung der Bundesnotarkammer, die auf Anforderung übersandt wird oder unter www.zvr-online.de im Internet abgerufen werden kann. Der Eintrag, den grundsätzlich jedermann vornehmen kann, kostet bei postalischer Erledigung 18,50 € zzgl. MwSt.. Die Deutsche Bestattungsvorsorge hat zur Eintragung der Vorsorge einen Rechtsanwalt beauftragt. Dadurch ermäßigt sich die Gebühr für die Eintragung auf 16,00 € zzgl. MwSt. Dieser Betrag wird von dem bei der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG eingezahlten Vorsorgebetrag mit Zustimmung des Vorsorgenden abgezogen. Spätere Löschungen, Änderungen oder Ergänzungen sind ebenfalls kostenpflichtig.

Das Verfahren kann ab 1. November 2005 für alle neu abgeschlossenen Vorsorgeverträge genutzt werden. Auch Altverträge können in das Vorsorgeregister eingetragen werden, wenn der entsprechende Antrag gestellt und die „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung für die dereinstige Bestattung“ unterzeichnet eingereicht werden.

Haben Sie noch Fragen?

Informationen zum Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erhalten Sie unter www.zvr-online.de im Internet. Zum Ablauf bei der Treuhand stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Vorsorgeeinrichtung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Der Vorstand

Anlagen

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung